



# Verwaltungsgerichte Münster und Lüneburg geben Klägern Recht: Keine Jagd auf meinem Grundstück!

Die Verwaltungsgerichte Münster und Lüneburg haben drei Grundstückseigentümern Recht gegeben: Auf 32 Hektar landwirtschaftlicher Fläche im Kreis Warendorf (Nordrhein-Westfalen), 7 Hektar im niedersächsischen Landkreis Uelzen und 4 Hektar im Kreis Lüneburg wird die Jagd verboten.

Immer mehr Grundstückseigentümer stellen einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung bei den zuständigen Jagdbehörden,

weil sie es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, dass Jäger auf ihrem Grund und Boden Tiere tot schießen. Doch oft kommt es vor, dass die Jagdbehörden der Landkreise den Antrag ablehnen - mit der Begründung, dass »erheblicher Zweifel« an den Gewissensgründen bestünde oder dass die Bejagung der privaten Grundstücke notwendig wäre, um Wildschäden oder Wildunfällen vorzubeugen. In diesem Fall lohnt es sich, einen guten Rechtsanwalt mit der Klage gegen den ablehnenden Bescheid zu beauftragen.

# JAGDVERBOT

(Privatgrundstück)

Das Betreten ist Jägern,  
Jagdgesellschaften  
und deren Helfern  
strengstens verboten.



## Verwaltungsgericht Münster: 32 Hektar im Kreis Warendorf ab 1.4.2017 jagdfrei

**Die 32 Hektar Acker und Grünland eines Landwirts aus Beckum in Nordrhein-Westfalen müssen ab 1.4.2017 jagdrechtlich befriedet werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster in Nordrhein-Westfalen entschieden.**

Der Landwirt hatte bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf beantragt, dass seine landwirtschaftlichen Flächen jagdrechtlich befriedet werden, weil er die Jagd auf seinem Eigentum nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne.

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf hatte den Antrag wegen »erheblicher Zweifel« an den Gewissensgründen des Landwirts abgelehnt, weil dieser von den Jagdpächtern in früheren Jahren Wildbret angenommen hatte – einmal sogar ein ganzes Reh. Der Landwirt reichte gegen den ablehnenden Bescheid der Jagdbehörde Klage beim Verwaltungsgericht Münster ein. Vor Gericht sagte er aus, er habe das Wild aus reiner Höflichkeit angenommen.

Das Verwaltungsgericht Münster hat dem Kläger nicht nur auf ganzer Linie Recht gegeben und hat die Befriedung der Flächen zugestanden, sondern auch den raschen Vollzug angeordnet: Schon mit Beginn des neuen Jagdjahres am 1. April 2017 ist die Jagd auf den 32 Hektar Acker und Grünland einzustellen.

*Quelle: Gericht von Gewissenskonflikt überzeugt: Bauer siegt auf ganzer Linie gegen Jagdbehörde. Westfälische Nachrichten, 2.3.2017*

## Verwaltungsgericht Lüneburg: 7 Hektar im Landkreis Uelzen jagdfrei

**Auf einem sieben Hektar großen Grundstück in der Gemeinde Altenmedingen (Landkreis Uelzen in Niedersachsen) wird es zukünftig keine Jagd mehr geben. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat am 8.3.2017 einer Grundeigentümerin Recht gegeben. (Urteil vom 8.03.2017, Az. - 5 A 231/16 -)**

Die Grundeigentümerin hatte 2013 einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung gestellt, weil sie die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt: »Ich töte keine Tiere und möchte auch nicht sehen, dass auf meinem Grundstück Tiere getötet werden«, erklärt sie.

Die Jagdbehörde beim Landkreis Uelzen lehnte den Antrag auf Befriedung ab, weil sie die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen anzweifelte, vielmehr gehe es um eine Auseinandersetzung mit der örtlichen Jägerschaft.

Die Tierfreundin wandte sich an Rechtsanwalt Per Fiesel aus Dortmund und klagte gegen den ablehnenden Bescheid der Jagdbehörde beim Verwaltungsgericht Lüneburg.

Mit Erfolg: »Die Kammer hat die Voraussetzung erfüllt gesehen, dass die Klägerin glaubhaft gemacht hat, dass sie die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt«, begründet Gerichtssprecherin Dr. Gunhild Becker das Urteil.

Die Grundstückseigentümerin hatte in der mündlichen Verhandlung emotional bewegt geschildert, wie sie eine Treibjagd in dem Wald erlebt hat, in dem sich der Hof der Familie befindet: »Es ist schrecklich. Die Wildschweinrotte haben sie ausgerottet. Mir kamen die Tränen.« An jeder Ecke des Grundstücks stehe ein Hochsitz. Während sie kranke Katzen, Hunde, Pferde und einen Esel aufnehme, um ihnen den Tod zu ersparen, würden Jäger auf ihrem Land Wildtiere erschießen.

*Quellen: · Verwaltungsgericht gibt Klägerin aus Aljarn Recht: Sieben Hektar Land „befriedet“. Allgemeine Zeitung, 9.3.2017*

*· Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 8.03.2017, Az. - 5 A 231/16 -*

*· Weiteres Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu einer Befriedung nach dem Bundesjagdgesetz. Verwaltungsgericht Lüneburg, 8.3.2017*

## Verwaltungsgericht Lüneburg: 4 Hektar Grundstücke einer Jagdgegnerin müssen jagdrechtlich befriedet werden

**Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat der Klage einer Jagdgegnerin entsprochen und ihre knapp 4 Hektar Land mit einem 5000 Quadratmeter großem Teich zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk erklärt. (Urteil vom 23.1.2017, Az - 5 A 227/16 -)**

Die 61-jährige Grundstückseigentümerin aus dem Landkreis Lüneburg in Niedersachsen hatte im Januar 2015 bei der Unteren Jagdbehörde die jagdrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke beantragt. Sie erläuterte, dass sie als überzeugte Vegetarierin das Töten von Tieren grundsätzlich ablehne und berief sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der 2012 entschieden hatte, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft gegen die Menschenrechte verstößt, sofern der Grundeigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Daraufhin musste das deutsche Jagdgesetz geändert werden. Im neuen § 6 a Bundesjagdgesetz wurde festgelegt: »Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.«

Der Kreis Lüneburg wies den Antrag der Tierfreundin jedoch im Dezember 2015 mit der Begründung zurück, dass die Jagd auf den Grundstücken erforderlich sei, um Wildschäden einzudämmen und Verkehrsunfälle zu vermindern.

Gegen diesen Bescheid erhob die Grundstückseigentümerin im Januar 2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg. >>>



Das Verwaltungsgericht Lüneburg gab der Klage statt. »Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung durch die Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt«, erklärt das Verwaltungsgericht Lüneburg in seiner Pressemitteilung. Weiter heißt es: »Nach Auffassung der Kammer liegen auch keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf den Grundstücken der Klägerin im Jagdbezirk die Belange etwa des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden oder die Abwendung

sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde. Soweit der Beklagte die Erforderlichkeit der Jagd mit der Gefahr von vermehrten Wildschäden und wildbedingten Verkehrsunfällen begründete, fehlte es der Kammer insoweit an einer hinreichend konkreten Darlegung.«

*Quellen:*

- *Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 23.01.2017, Az - 5 A 227/16 -*
- *Verwaltungsgericht Lüneburg verpflichtet den Landkreis Lüneburg, die bislang bejagten Grundstücke der Klägerin zu befriedeten Bezirken zu erklären. Verwaltungsgericht Lüneburg, 23.1.2017*

## Seit 1.4.2017: 8 Hektar im Landkreis Wittmund in Niedersachsen jagdfrei

**Seit 1.4.2017 sind 8 Hektar Grundstücke im Landkreis Wittmund in Ostfriesland offiziell jagdrechtlich befriedet.**

Am 5.1.2015 hatte Elektromeister Ede Rieken die Befriedung seiner Grundstücke beantragt und seine ethischen Gründe dargelegt: Er lehne es ab, dass die wildlebenden Tiere auf seinem Grundstück von den Jägern im Rahmen der Jagdausübung erlegt werden. Dies könne er mit seinem Gewissen nicht länger vereinbaren. Die Grundstücke in Waldnähe halte er bewusst als Mähwiesen, um den Wildtieren die Futtersuche zu vereinfachen. Wenn dann die Jäger auf genau diesen Feldern Tiere erlegen, sei das für ihn nicht hinnehmbar. Durch die weitere Duldung der Jagd würde er sich mitschuldig an dem sinnlosen Töten machen. Auf seinen Grundflächen sollten die Wildtiere in Frieden leben dürfen und keine Angst haben, dort getötet zu werden.

Ede Rieken führte aus, dass er die Jagd seit langem ablehne. Er lehne generell jeden Schusswaffengebrauch ab und habe aus diesem Grund auch den Wehrdienst verweigert. Wenn dann direkt in der Nähe seines Hauses mit einer Schusswaffe geschossen werde, belaste ihn dies noch weiter.

Zunächst wurde dem Elektromeister - wie anderen betroffenen Grundstückseigentümern in Niedersachsen - für die Bearbeitung des Antrags auf jagdrechtliche Befriedung eine Verwaltungsgebühr in Höhe bis zu 2.500 Euro angekündigt. Aber Ede Rieken ließ nicht locker und schrieb wegen der hohen Kosten den zuständigen Minister Meyer an. Am 17.5.2016 kam die Antwort, dass die Gebühren korrigiert würden. Die Niedersächsische Gebührenordnung sieht jetzt einen Kostenrahmen von 200 bis 700 Euro für die Befriedung von Grundflächen vor.

Am 4.5.2016 erhielt der Elektromeister den Bescheid des Landkreises Wittmund, dass sein Grundstück ab 1.6.2016 jagdrechtlich befriedet werde. Kosten: Nur 450,- Euro.

### Jäger klagen gegen den Bescheid des Kreises

Der *Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Niedersachsen* legte gegen den Bescheid des Landkreises Wittmund vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg ein und wies auf »formelle Fehler« hin: Die Befriedung hätte erst nach Ablauf der Pachtzeit bzw. zum Ende des laufenden Pachtjahres erfolgen dürfen. Weiter hätten bei den 26 betroffenen Landnachbarn um eine Stellungnahme nachgefragt sowie der Jagdbeirat hätte ebenfalls gefragt werden müssen. Außerdem zweifelte die Jägervertretung die ethischen Gründe des Grundstückseigentümers an.

Weil bei einigen Punkten das Risiko auf einen verloren Prozess vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg zu groß war, zog der Landkreis den Bescheid auf Befriedung zurück. Nach Berichtigung der »formellen Fehler« erteilte der Landkreis den Bescheid auf Befriedung neu.

Am 9. März 2017 erhielt Ede Rieken das erlösende Schreiben: Seine Grundstücke sind seit Beginn des neuen Jagdjahres am 1.4.2017 offiziell jagdrechtlich befriedet.

#### Helfen Sie mit!

Wollen Sie die Bürgerbewegung »Zwangsbejagung ade« und damit betroffene Grundstückseigentümer, welche die Jagd auf ihren Flächen nicht länger dulden wollen, unterstützen?

#### Spendenkonto:

Wildtierschutz Deutschland e.V.

IBAN: DE61 4306 0967 6008 6395 00

Verwendungszweck: Zwangsbejagung ade

*Wildtierschutz Deutschland e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und die Spende steuerlich absetzbar.*

Informationen: [www.zwangsbejagung-ade.de](http://www.zwangsbejagung-ade.de)